

Allgemeine Geschäftsbedingungen



A. Allgemeines

Der Germanische Lloyd (GL) ist eine unabhängige technische Sachverständigenorganisation.

Der GL handelt unparteilich und neutral.

Die Auslegung seiner technischen Vorschriften steht ausschließlich dem GL zu.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung wie auch die einschlägigen technischen Vorschriften gelten für alle Leistungen des GL einschließlich derer, die im Rahmen von staatlichen Beauftragungen wahrgenommen werden, auch wenn ihre Geltung im Einzelfall nicht gesondert vereinbart wird. Werden vertragliche Beziehungen zwischen dem GL und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die einschlägigen technischen Vorschriften und die Bestimmungen der nachstehenden Ziffern G.1. bis 7.

B. Vorbehalt

1. Eine Bestätigung oder Bescheinigung (Zertifikate) der Übereinstimmung eines technischen Sachverhaltes oder Produktes mit den vom GL erlassenen technischen Vorschriften steht ausschließlich dem GL zu.

Ohne Vorliegen entsprechender Zertifikate des GL sind Hinweise darauf, dass bei Herstellung eines Produktes die Vorschriften des GL eingehalten wurden, nicht zulässig.

2. Die Ausstellung einer Bestätigung oder Bescheinigung entbindet den Auftraggeber nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten.

3. Zertifikate des GL werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dieser kann beispielsweise für den Fall ausgeübt werden, wenn Anpassungen des technischen Regelwerkes an den Stand der Technik dies notwendig machen, oder der Auftraggeber Auflagen oder Weisungen des GL nicht fristgerecht erfüllt.

C. Umfang und Ausführung

1. Art und Umfang der Leistungen des GL richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, wobei immer - vorbehaltlich ausdrücklicher gesonderter Vereinbarungen - die im Zeitpunkt der Besichtigung und/oder Prüfung geltenden Vorschriften für Klassifikation und Besichtigungen anzuwenden sind und hinsichtlich der Prüfung der Bauunterlagen die Bauvorschriften des GL in der zum Zeitpunkt der vertraglichen Regelungen zwischen Werft und Besteller des Schiffes gültigen Fassung als Basis für die technische Ausführung dienen.

Sicherheitsrelevante Änderungen in den Bauvorschriften, die nach dem Zeitpunkt des Vertrages zwischen Werft und Besteller erfolgen, sind zu berücksichtigen.

Für flaggenstaatliche Prüfungen gelten die insoweit anzuwendenden Vorschriften.

2. Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine schnelle und reibungslose Leistungserbringung durch den GL zu ermöglichen. Dem GL ist in dem geforderten Umfang uneingeschränkt Zutritt und Einsicht zu gewähren.

Für die Durchführung der Aufgaben und Tätigkeiten des GL notwendige Informationen, Zeichnungsunterlagen etc. müssen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

3. Der Auftraggeber wird den GL vor Beginn der Tätigkeiten des GL über Sicherheitsgefahren unterrichten und alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um eine sichere Tätigkeit der für den GL tätigen Personen und die Einhaltung aller gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen zu gewährleisten.

D. Vertraulichkeit

Der GL und der Auftraggeber wahren in Bezug auf alle Unterlagen und sonstigen Informationen, die sie im Zusammenhang mit erteilten Aufträgen erhalten, Vertraulichkeit. Die Weitergabe von Unterlagen und Informationen an Dritte darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei erfolgen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Verpflichtungen zur Offenlegung solcher Informationen nach dem anzuwendenden Recht sowie die Offenlegung gegenüber Personen, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind. Unberührt bleiben ferner die Verpflichtungen des GL gegenüber den Behörden von Flaggenstaaten und anderen internationalen Organisationen sowie aus gesetzlichen Regelungen und internationalen Konventionen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Vertragsende.

E. Vergütung

1. Die Leistungen des GL sind nach Maßgabe der Tarife des GL zu vergüten oder nach dem im Angebot aufgeführten Preis. Zusätzlich dazu werden vom GL die mit den Leistungen im Zusammenhang stehenden Nebenkosten (z. B. Reisekosten, andere Auslagen und ggf. anfallende Mehrwert-/Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.

2. Zusätzliche Aufwendungen, die beispielsweise durch mangelhafte Organisation auf Seiten des Auftraggebers oder durch wiederholte Prüfungen entstehen und die nicht vom GL zu vertreten sind, werden gesondert zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

3. Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber wird im Sinne des § 649 S. 3 BGB vermutet, dass dem GL mindestens 10% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

F. Fälligkeit der Rechnungen

1. Die Vergütung für alle vom GL erbrachten Leistungen ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Verzug ist der GL vorbehaltlich weitergehender Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen, Zertifikate und sonstige Unterlagen zurückzuhalten und/oder die Gültigkeit von Zertifikaten auszusetzen oder zu widerrufen.

2. Das kaufmännische wie auch ein sonstiges Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ebenfalls ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

G. Haftung

1. Die Haftung des GL für Sachmängel ist im Rahmen eines Werkvertrages auf Nacherfüllung beschränkt. Schlägt diese fehl, besteht unbeschadet des Rechtes aus § 637 BGB ein Anspruch des Auftraggebers auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt).

2. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers für Sachmängel verjähren, sofern der Mangel vom GL nicht arglistig verschwiegen oder vorsätzlich verursacht wurde, ein Jahr nach der Abnahme der Leistungen des GL durch den Auftraggeber.

3. Im Übrigen wird die Haftung des GL – soweit es sich nicht um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt – in dem Fall, dass eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis mit dem Auftraggeber fahrlässig verletzt wird, auf die fünffache Vergütung für die jeweilige Einzelleistung des GL beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Falle einer fahrlässigen unerlaubten Handlung auf Seiten des GL. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des GL auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Soweit dem GL Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Gleiches gilt für eine etwaige gesetzliche verschuldensunabhängige Haftung des GL.

4. Eine persönliche Haftung der Organe oder Erfüllungsgehilfen des GL ist ausgeschlossen, es sei denn, diese handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

5. Der GL weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass er die Möglichkeit hat, eine weitergehende Haftung mit dem GL zu vereinbaren. Voraussetzung ist jedoch, dass der Auftraggeber eine höhere Haftung vom GL verlangt und bereit ist, die insoweit anfallende Prämie für den zusätzlichen Versicherungsschutz zu übernehmen und der Versicherer des GL einverstanden ist.

6. Schadensersatzansprüche außerhalb der werkvertraglichen Ansprüche wegen eines Mangels mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung und/oder nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ein Jahr nach Abnahme der jeweiligen Leistung des GL durch den Auftraggeber, sofern nicht dem GL Vorsatz oder Arglist zur Last fällt.

7. Statt der vorstehend in Abschnitt G enthaltenen Verjährungsregelungen und Haftungsbeschränkungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit es sich um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit handelt.

H. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Verpflichtungen ist Hamburg, soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg. Der GL ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Für die Durchführung des Auftrages und aller sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

4. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

I. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen Auftraggeber und GL oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgebend.